



Änderungsantrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion Bündnis90/Die Grünen

zur Vorlage – zur Beschlussfassung –

über das Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, zur Änderung der Erschweriszulagenverordnung und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Regelungen (Vollzugsdienstzulagenänderungsgesetz – VdZulG) –

Drs. 18/1638

in der Fassung der dringlichen Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vom 01. April 2019 – Drs. 1688 A

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drs. 18/1638 – in der Fassung der dringlichen Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vom 01. April 2019 – Drs. 1688 A – wird in folgender Fassung angenommen:

I. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a) (*Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B), Vorbemerkungen, II. Zulagen,*) erhält folgende Fassung:

„Nummer 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Bundesbesoldungsordnung A erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten auch feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte in der Laufbahnausbildung. Ärztinnen und Ärzte der Berliner Feuerwehr erhalten die Zulage, wenn sie im Einsatzdienst verwendet werden.“

II. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1.) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Folgende Inhaltsübersicht wird vorangestellt:

„Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Ausschluss einer Erschwerniszulage neben einer Ausgleichszulage

2. Abschnitt - Einzeln abzugeltende Erschwernisse

1. Titel Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen

§ 4 Höhe und Berechnung der Zulage

§ 4a Weitergewährung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit

§ 5 Ausschluss der Zulage durch andere Zulagen

§ 6 (weggefallen)

§ 6a (weggefallen)

2. Titel Zulagen für Tätigkeiten in Todes- und Brandermittlungssachen und für den Einsatz in einer Alarmhundertschaft

§ 7 Zulage für Tätigkeiten in Todesermittlungssachen

§ 8 Zulage für Tätigkeiten in Brandermittlungssachen

§ 9 Zulage für den Einsatz in einer Alarmhundertschaft

3. Titel Zulagen für den Umgang mit Munition und Explosivstoffen

§ 10 Zulage für den Umgang mit Munition mit besonders hohem Gefährlichkeitsgrad

§ 11 Zulage für Tätigkeiten der Sprengstoffentschärferinnen und Sprengstoffentschärfer sowie Sprengstoffermittlerinnen und Sprengstoffermittler

4. Titel Zulage für Tätigkeiten an Antennen und Antennenträgern, an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes, des Vermessungsdienstes sowie an Windmästen des lufthygienischen Überwachungsdienstes

§ 12 Allgemeine Voraussetzungen

§ 13 Höhe der Zulage

§ 14 Berechnung der Zulage

§ 15 Zulage für Tätigkeiten an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes, des Vermessungsdienstes sowie an Windmasten des lufthygienischen Überwachungsdienstes

5. Titel Zulagen für Klimaerprobung

§ 16 Zulage für Klimaerprobung

§ 16a (weggefallen)

6. Titel Zulage für die Pflege schwer brandverletzter Patientinnen und Patienten

§ 17 Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage

3. Abschnitt – Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten

§ 17a Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten

§ 17b Höhe der Zulage

§ 17c Ausschluss der Zulage

§ 17d Weitergewährung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit

4. Abschnitt - Zulagen in festen Monatsbeträgen

§ 18 Entstehung des Anspruchs

§ 19 Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit

§ 20 (weggefallen)

§ 21 Zulagen für die Pflege von Kranken

§ 22 Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte für besondere polizeiliche Einsätze sowie für Beamtinnen und Beamte als Verdeckte Ermittlerinnen und Verdeckte Ermittler

§ 22a Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal

§ 22b Zulage für die Verwendung in der Bereitschaftspolizei

§ 23 Zulage für die Beseitigung von Munition aus den Weltkriegen

§ 23a Zulage für Höhenrettungstätigkeit

§ 23 b Zulage für Tauchertätigkeit

§ 23c bis 23n (weggefallen)

5. Abschnitt (weggefallen)

§§ 24 bis 27 (weggefallen)

6. Abschnitt – Übergangsregelungen

§ 28 Übergangsregelung für die Umstellung von den Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst auf die Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten““

2.) Zwischen Nr. 7 und Nr. 8 wird folgende Nr. 7a eingefügt:

„Der 2. Titel im 2. Abschnitt der EZuV wird wie folgt neu gefasst: „2. Titel Zulagen für Tätigkeiten in Todes- und Brandermittlungssachen und für den Einsatz in einer Alarmhundertschaft““

3.) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„§ 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Zulage für Tätigkeiten in Todesermittlungssachen

- (1) Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamte erhalten für die Tätigkeiten in Todesermittlungssachen nach Absatz 2 eine Zulage.
- (2) Die Zulage für Tätigkeiten in Todesermittlungssachen beträgt
 1. je Leichenbesichtigung, ohne tiefgreifende körperlichen Veränderungen am Leichnam, wie etwa fortgeschrittene Fäulnis, oder durch äußere Einwirkung verursachte Körpereröffnungen oder Körperteilabtrennungen 5 Euro.
 2. je Leichenbesichtigung mit tiefgreifenden körperlichen Veränderungen am Leichnam, wie etwa fortgeschrittene Fäulnis oder durch äußere Einwirkung verursachte Körpereröffnungen oder Körperteilabtrennungen 15 Euro.
 3. je Teilnahme an einer Obduktion 10 Euro.““

4.) Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„§ 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Zulage für Tätigkeiten in Brandermittlungssachen

- (1) Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamte erhalten für die Tätigkeiten in Brandermittlungssachen unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Gefährdungsbeurteilung (GBU) nach §§ 3, 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) nach Absatz 2 eine Zulage. Die Zulage nach Absatz 2 gilt analog auch für sonstige

Ermittlungssachen, die eine Untersuchungstätigkeit im Gefahrenbereich nötig machen.

- (2) Die Zulage für Tätigkeiten in Brandermittlungssachen beträgt je kriminalpolizeiliche Brandortbesichtigung
1. im Gefahrenbereich 1 (GB1) 10 Euro,
 2. im Gefahrenbereich 2 (GB2) 15 Euro,
 3. im Gefahrenbereich 3. (GB3) 30 Euro.““

5.) Nr. 10 erhält folgende Fassung: „§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9
Zulage für den Einsatz in einer Alarmhundertschaft

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten für jeden Einsatz in einer Alarmhundertschaft eine Zulage von 20,00 Euro, höchstens jedoch 60,00 Euro monatlich.“

6.) Nr. 15 (*5. Titel im 2. Abschnitt der EZuIV mitsamt den §§ 15a und 15b*) wird gestrichen.

7.) Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„5. Titel Zulagen für Klimaerprobung.“

8.) Nr. 19 erhält folgende Fassung:

„6. Titel Zulage für die Pflege schwer brandverletzter Patientinnen und Patienten.“

9.) In Nr. 27 (*§ 22 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung – EzuIV)*) erhält § 22 Absatz 2 Satz 1 folgende Fassung:

„Die Zulage beträgt bei einer Verwendung in der Abteilung für Operative Dienste des Landeskriminalamtes 188,00 Euro monatlich.“

10.) Zwischen Nr. 28 und Nr. 29 wird folgende Nr. 28a eingefügt:

„Nach § 22a wird folgender neuer § 22b eingefügt:

§ 22b

Zulage für die Verwendung in der Bereitschaftspolizei

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten bei einer Verwendung in der Bereitschaftspolizei eine Zulage in Höhe von 80,00 Euro monatlich.“

11.) Nr. 30 erhält folgende Fassung:

„a) §§ 23a und 23b werden wie folgt gefasst:

„§ 23a

Zulage für Höhenrettungstätigkeit

- (1) Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes erhalten eine Zulage für die Tätigkeiten der Höhenrettung.
- (2) Diese Tätigkeiten sind die rettungsdienstliche oder notärztliche Versorgung und die Evakuierung von Menschen aus Notlagen und die technische Hilfeleistung in Höhen oder Tiefen sowie Übungen der Höhenrettung. Die Tätigkeiten der Höhenrettung müssen zu den regelmäßigen Aufgaben der Beamtinnen und Beamten gehören.
- (3) Die Zulage für Höhenrettungstätigkeit beträgt monatlich 100,00 Euro.“

„§ 23b

Zulage für Tauchertätigkeit

- (1) Beamtinnen und Beamte erhalten eine Zulage für Tauchertätigkeiten.
- (2) Tauchertätigkeiten sind Übungen oder Arbeiten im Wasser
 1. im Taucheranzug ohne Helm oder ohne Tauchgerät,
 2. mit Helm oder Tauchgerät.

Zu den Tauchertätigkeiten gehören auch Übungen oder Arbeiten in Pressluft (Druckkammern).

- (3) Die Zulage für Tauchertätigkeit beträgt monatlich 100,00 Euro.“

b) Die §§ 23c bis 23n werden aufgehoben.“